

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 27/13

3 Ca 1540/09

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 15.04.2013

Rechtsvorschriften: § 812 Abs. 1 BGB

Leitsatz:

Schließen die Parteien im Berufungsverfahren einen Vergleich, mit dem das Arbeitsverhältnis beendet wird, wird ein vorheriger, auf die Durchsetzung eines im Ersturteil titulierten Weiterbeschäftigungsanspruchs gerichteten Zwangsgeldbeschlusses gegenstandslos. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die Rückerstattung des überwiesenen Zwangsgeldes beim Prozessgericht beantragen. Dies gilt auch, wenn der Zwangsgeldbeschluss formell rechtskräftig ist.

BESCHLUSS

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 15.03.2013 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 04.03.2013 abgeändert. Die Staatsoberkasse Bayern wird angewiesen, das am 26.07.2012 überwiesene Zwangsgeld in Höhe von EUR 5.000,00 auf das Konto der Beklagten bei der ... Bank eG, BLZ xxx xxx xx, mit der Nummer xxxx zu zahlen.
2. Die sofortige Beschwerde vom 17.12.2012 wird zurückgewiesen.
3. Hinsichtlich Ziffer 2 dieses Beschlusses wird die Rechtsbeschwerde zugelassen.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Parteien führten in der Hauptsache einen Rechtsstreit über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses, Weiterbeschäftigung und anderes. Mit Schlussurteil vom 12.08.2011 (Ziffer 3) verurteilte das Arbeitsgericht Bayreuth die Beklagte, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen. Die Beklagte legte gegen das Urteil am 18.08.2011 Berufung ein. Am 11.07.2012 (Bl. 1211 d.A.) erließ das Arbeitsgericht Bayreuth auf Antrag des Klägers vom 11.05.2012 einen Beschluss, in dem die Beklagte durch die Verhängung eines Zwangsgeldes von 5.000,00 € angehalten wurde, den Kläger entsprechend Ziffer 3 des Schlussurteils zu beschäftigen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten wies das Landesarbeitsgericht Nürnberg am 16.08.2012 zurück. Die Beklagte überwies das verhängte Zwangsgeld am 26.07.2012 an die Staatsoberkasse Bayern.

Am 07.09.2012 wurde das Berufungsverfahren durch einen Vergleich beendet (Bl. 1139 d.A.). Unter Ziffer 3 des Vergleichs vereinbarten die Parteien Folgendes:

Der Kläger wird unwiderruflich unter Befreiung vom Wettbewerbsverbot und ohne Anrechnung von Nebenverdiensten von der Arbeitsleistung freigestellt. Der Kläger verzichtet daher auf sein bisheriges Recht zur zwangsweisen Durchsetzung seines Weiterbeschäftigungsanspruchs, insbesondere mittels Zwangsgeld oder ersatzweiser Zwangshaft, und die Beklagte nimmt diesen Verzicht an.

Die Beklagte beantragte unter dem 28.09.2012 beim Arbeitsgericht Bayreuth, den Zwangsgeldbeschluss vom 11.07.2012 aufzuheben und das überwiesene Zwangsgeld zurückzuerstatten. Mit Beschluss vom 28.11.2012 (Bl. 1256 d.A.) wies das Erstgericht den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zurück. Am 04.03.2013 wies es den Antrag auf Erstattung des Zwangsgeldes ebenfalls zurück (Bl. 1288 d.A.). Der Beschluss vom 04.03.2013 wurde der Beklagten am 11.03.2013 zugestellt.

Die Beklagte legte gegen den Beschluss vom 28.11.2012 am 17.12.2012, gegen den Beschluss vom 04.03.2013 am 15.03.2013 sofortige Beschwerde ein.

- 3 -

II.

Die sofortigen Beschwerden sind zulässig. Sie sind statthaft, § 78 Satz 1 ArbGG, § 567 Absatz 1 Ziffer 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde vom 15.03.2013 ist begründet.

Die Beklagte hat Anspruch auf Erstattung des Zwangsgeldes, das sie in Vollzug des Zwangsgeldbeschlusses vom 11.07.2012 an die Staatskasse überwiesen hat, § 812 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Der Rechtsgrund für das Zwangsgeld ist nachträglich entfallen. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 11.07.2012 ist infolge des Vergleichs, den die Parteien am 07.09.2012 geschlossen haben, gegenstandslos geworden.

Das erkennende Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 06.12.1989.

Danach entfällt durch einen Vergleich die Rechtsgrundlage für einen Zwangsgeldbeschluss. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts daraus, dass, hätte der Arbeitgeber im Berufungsverfahren obsiegt, kein Zweifel daran bestehe, dass die Rechtsgrundlage für den Zwangsgeldbeschluss nachträglich entfallen wäre. Die gleiche Wirkung muss danach auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Vergleich der Parteien haben, der dieses Ziel des rückwirkenden Wegfalls der Rechtsgrundlage erreichen will und zu dessen Ausführung die Parteien alles unternehmen, was nach ihrer Auffassung zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 06.12.1989 - 5 AZR 53/89 = AP Nr. 5 zu § 62 ArbGG 1979 und NJW 1990/2579).

Der rückwirkende Wegfall der Rechtsgrundlage für den Zwangsgeldbeschluss kann durch die Parteien des Rechtsstreits herbeigeführt werden. Insbesondere steht der Rechtscharakter des Zwangsgeldes dem nicht entgegen. Das Zwangsgeld hat keinen Strafcharakter. Es ist deshalb nicht Ausfluss einer dem Staat obliegenden Sanktionspflicht. Es soll vielmehr den Schuldner zur Vornahme einer nicht vertretbaren Handlung anhalten. Das Zwangsgeld wird deshalb nicht endgültig verhängt, seine Anordnung ergeht vielmehr stets unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Rechtsstreits. Daher steht es zur Disposition des

Gläubigers, auf seine Rechte aus dem Zwangsgeld zu verzichten und den Urteilstitel nicht mehr durchzusetzen. Dies gilt nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch, wenn der Beschluss, mit dem das Zwangsgeld festgesetzt worden ist, formal rechtskräftig geworden ist. Als Nebenentscheidung hängt seine endgültige Verbindlichkeit vom materiellen Ergebnis in der Hauptsache ab. Insoweit gilt nichts anderes als bei einer Kostenfestsetzung, die aufgrund der Kostenentscheidung im Ersturteil ergeht.

Vorliegend haben die Parteien am 07.09.2012 den Rechtsstreit in der Hauptsache zum einen dahin erledigt, dass das Arbeitsverhältnis künftig, nämlich zum 31.12.2012, beendet sein sollte. Bis dahin wurde der Kläger von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt, d.h., die Beklagte war nicht (mehr) verpflichtet, den Kläger weiterzubeschäftigen. Dies haben die Parteien dadurch bekräftigt, dass der Kläger ausdrücklich auf sein „bisheriges Recht“ zur zwangsweisen Durchsetzung des Weiterbeschäftigungsanspruchs verzichtete und die Beklagte diesen Verzicht annahm.

Infolge dieses Vergleichs ist der Zwangsgeldbeschluss vom 11.07.2012 rückwirkend gegenstandslos geworden und damit im Sinne des § 812 Absatz 1 Satz 2 BGB in Wegfall geraten.

Das erkennende Gericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (vgl. Beschluss vom 13.02.2009 - 8 Ta 182/08; juris) an, dass es in diesem Fall dem Schuldner grundsätzlich nicht zuzumuten ist, ein eigenständiges Klageverfahren einzuleiten, um das Zwangsgeld wieder zu erlangen. Vielmehr kann das Prozessgericht die diesbezügliche Entscheidung treffen. Zwar ist die Staatskasse, die das Zwangsgeld zurückerzahlen muss, am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Der Staatskasse steht das Zwangsgeld indes nicht aus eigenem materiellem Recht zu. Die Rückzahlungsverpflichtung ist vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz zu Recht ausführt, die verwaltungsmäßige Folge des Wegfalls des Zwangsgeldbeschlusses, ohne dass die Staatskasse hiergegen in der Sache Einwendungen erheben könnte.

Die Staatskasse hat daher das ihr zugeflossene Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € wieder zu erstatten.

Die sofortige Beschwerde vom 17.12.2012 ist unbegründet.

Der Antrag auf Aufhebung des Zwangsgeldbeschlusses ist unzulässig. Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Wie bereits ausgeführt, ist der Zwangsgeldbeschluss vom 11.07.2012 infolge des Vergleichs gegenstandslos geworden und in Wegfall geraten. Einer förmlichen Aufhebung bedarf es nicht.

Die Rechtsbeschwerde wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, §§ 78 Satz 2, 72 Absatz 2 ArbGG. Dies betrifft zum einen die Frage, ob für die Entscheidung über die Rückerstattung das bisherige Prozessgericht zuständig ist oder ob der Schuldner eine neue Klage zu erheben hat. Zum anderen soll geklärt werden, ob der Zwangsgeldbeschluss einer förmlichen Aufhebung bedarf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann die Beklagte Rechtsbeschwerde einlegen.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

- 6 -

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht